

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (SATZUNG)

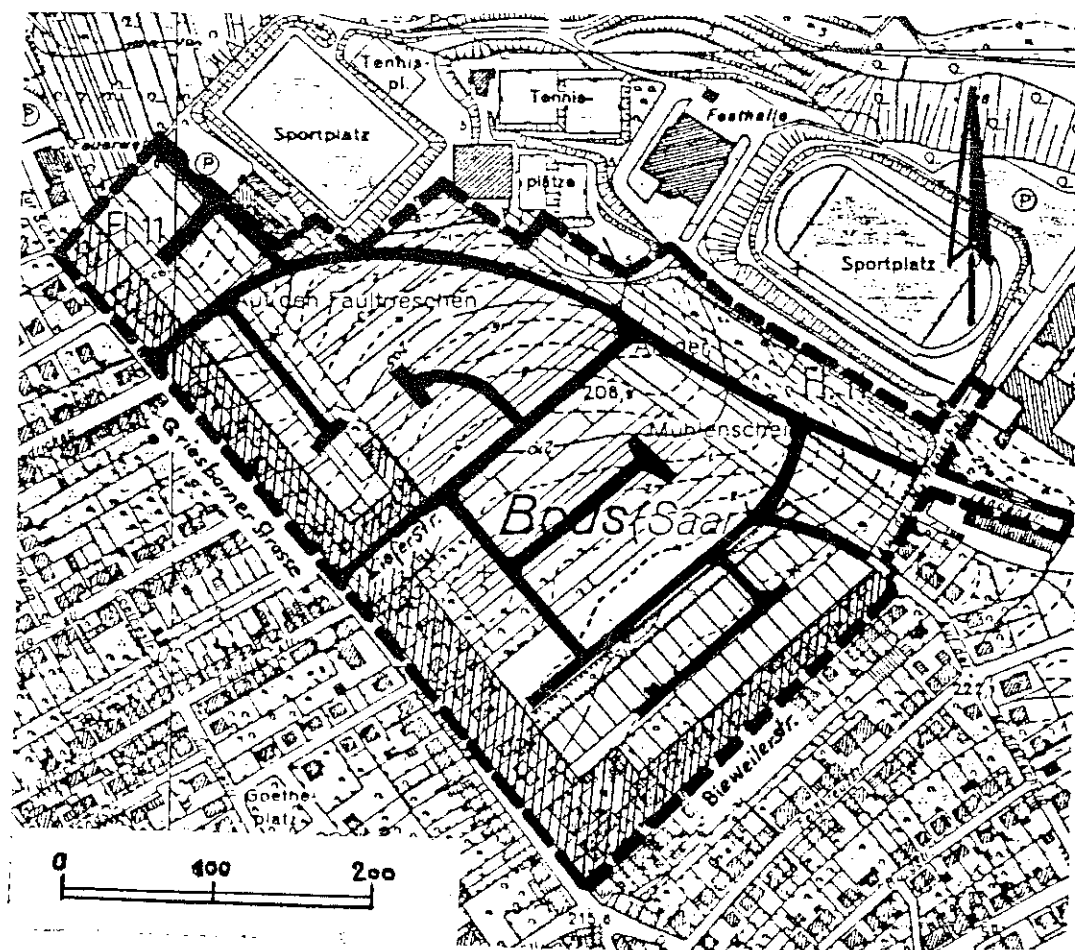
der Gemeinde Bous für das Baugebiet "Faultrieschen"

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung-LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. des Saarlandes S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommune selbstverwaltungsgesetzes vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommune selbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945), werden mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Jan. 1984 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - für das unten bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Faultrieschen", ausgenommen die bereits vorhandene, in untenstehender Skizze schraffiert gekennzeichnete Bebauung in der Bieweilerstraße, in der Griesborner Straße und in der Kieferstraße.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Geschoßhöhe: In den Wohngeschossen max. 2,90 m, gemessen von OK Fußboden bis OK Fußboden
- (2) Kniestock: Nur über der Erdgeschoßdecke zulässig, max. Höhe von Erdgeschoßdecke bis Unterkante Fußfette 1,25 m
- (3) Dachform: Bei freistehenden Gebäuden sind Sattel- und Walmdächer zulässig, Flachdächer sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.
- (4) Dachneigung: Bei eingeschossigen Gebäuden 0° bis 40° ,
bei Gebäuden mit Kniestock 15° bis 40° ,
bei allen übrigen Gebäuden 15° bis 30°

Bei Doppelhäusern, Hausgruppen und Reihenhäusern müssen die straßenseitigen Dachneigungen gleich sein.

- (5) Dachaufbauten: nur zulässig bei Gebäuden mit Kniestock
Liegende Dachfenster sind bei allen Gebäuden zugelassen.
- (6) Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.
- (7) Versorgungsleitungen: Alle Versorgungsleitungen sind nur im Erdbereich zulässig. Freileitungen sind unzulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- (1) Die an gemeinsamer Grundstücksgrenze oder in einer Reihe errichteten Garagen müssen straßenseitig fluchtgleich sein und in Dachform und Dachneigung aufeinander abgestimmt werden.
- (2) Garagen sind auch im Keller- bzw. Erdgeschoß zulässig, wenn die zulässige Rampenneigung nach § 3 Garagenverordnung (GarVO) nicht überschritten wird.
- (3) Wellblechgaragen sind nicht zulässig.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigungen

- (1) Als Einfriedigung des Grundstücks zur Straßenabgrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind folgende Einfriedigungen zugelassen:
eine höchstens 50 cm hohe Mauer ohne Pfeiler, eine lebende Hecke, Schmiedezäun oder Holzspriegelzaun bis höchstens 80 cm Höhe.

- (2) Für die Einfriedigung der seitlichen Grenzen ab vordere Hausflucht sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist ein Maschendraht- bzw. Holzspriegelzaun bis 2,00 m Höhe einschließlich einer 15 cm hohen Fußmauer zulässig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

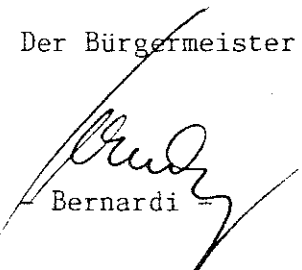
§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Bous, den 15.05.1984

Der Bürgermeister


Bernardi

Zulässig

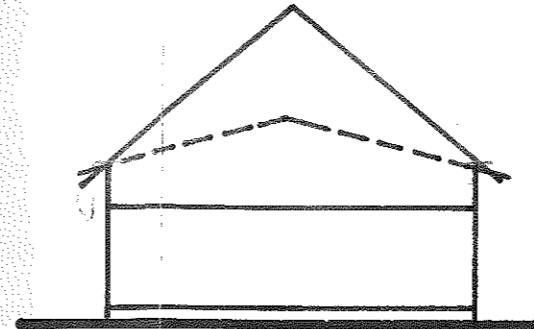
1-gesch. mit
Flachdach



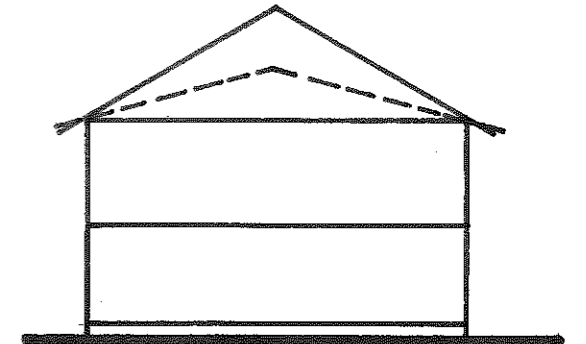
1-gesch.
Dachn. 0° - 40°



Drempel über E.G.-
Decke, Dachn. 15° - 40°

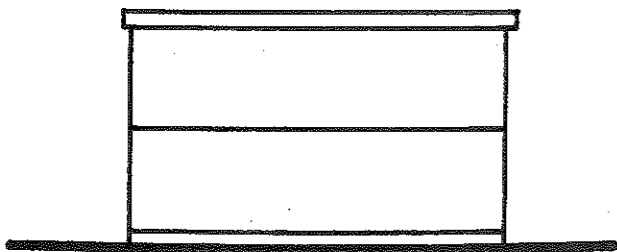


2-gesch.
Dachn. 15° - 30°

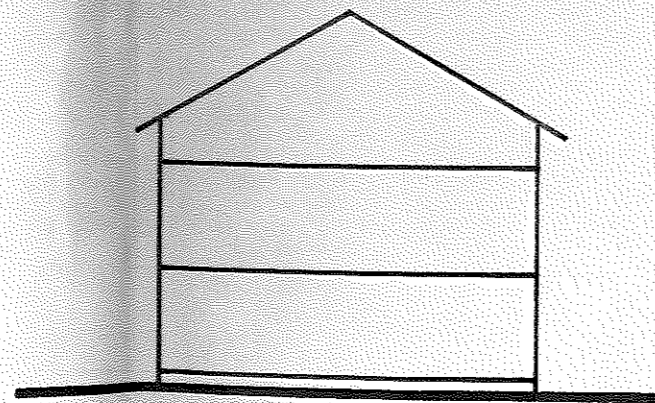


Nicht zulässig

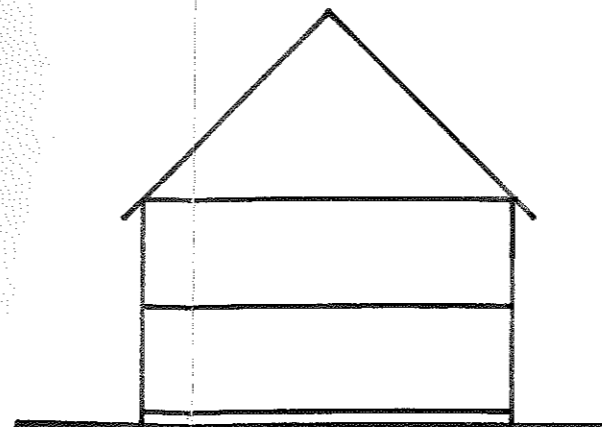
2-gesch. mit
Flachdach



Drempel über
O.G.-Decke



2-gesch.
Dachn. $> 30^{\circ}$



Baugebiet

„Faultrieschen“

Örtliche Bauvorschriften

§ 2 Gestaltung der
Hauptgebäude

Bous, den 30.12.1983

Thiel
Dipl.-Ing.